

**Inhalt:**

**Amtlicher Teil:**

Gebührenordnung der Universitätsbibliothek Dortmund vom 01. September 2010	Seite 1 - 3
Fünfte Ordnung zur Änderung der Satzung der Technischen Universität Dortmund über die Erhebung von Studienbeiträgen, Hochschulabgaben und Hochschulgebühren vom 28.09.2006	Seite 4
Erste Ordnung zur Änderung der fächerspezifischen Bestimmung für das Fach Sozialpädagogik zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit fachwissenschaftlichem Profil im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund vom 07. Juli 2010	Seite 5 - 6

# Gebührenordnung der Universitätsbibliothek Dortmund

vom 01. September 2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 29 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW Seite 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW Seite 516), sowie § 5 Abs. 1 Ziffer 2 der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung - StBAG-VO) vom 6. April 2006 (GV. NRW Seite 157), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2009 (GV. NRW Seite 13), hat die Technische Universität Dortmund folgende Gebührenordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Bibliotheksausweis
- § 3 Leihfristüberschreitung
- § 4 Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe
- § 5 Fernleihe
- § 6 Weitere Dienstleistungen
- § 7 Auslagen
- § 8 Zahlungsverzug
- § 9 Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Auslagen
- § 10 In Kraft-Treten

### § 1 Grundsatz

- 1) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei.
- 2) Besondere Leistungen der Bibliothek sowie die Überschreitung der Leihfristen sind kostenpflichtig.

### § 2 Bibliotheksausweis

- 1) Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Dortmund und der anderen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen erhalten den Bibliotheksausweis kostenlos.

- 2) Für andere Benutzergruppen wird für den Bibliotheksausweis eine jährliche Gebühr von 20 € für die Dauer von 12 Monaten ab Ausstellung erhoben.
- 3) Die Bibliotheksleitung kann einzelne Benutzergruppen von der Gebührenpflicht für den Bibliotheksausweis befreien.
- 4) Für die Ersatzausstellung eines verlorenen oder beschädigten Bibliotheksausweises durch die Bibliothek wird eine Gebühr von 10 € erhoben.

### § 3 Leihfristüberschreitung

- 1) Bei Überschreitung der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr erhoben. Diese wird mit Überschreitung der Leihfrist fällig und beträgt je Medieneinheit:
  - bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 10 Kalendertagen: 2,00 €
  - bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 20 Kalendertagen: 5,00 €
  - bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 30 Kalendertagen: 10,00 €
  - bei einer Leihfristüberschreitung ab dem 31. Kalendertag: 20,00 €
- 2) (Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums beträgt die Gebühr je entliehener Medieneinheit und Kalendertag 2,00 €.
- 3) Die Überschreitung der Leihfrist um mehr als 40 Kalendertage oder die Überschreitung der Frist für die Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums um mehr als 10 Kalendertage gilt als Nichtrückgabe im Sinne von § 4.
- 4) Abs. 1-3 gelten entsprechend für andere Gegenstände und Einrichtungen der Bibliothek, die befristet zur Verfügung gestellt werden.

### § 4 Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe

- 1) Bei Verlust, Beschädigung oder Nichtrückgabe von Medien oder Teilen von Medien wird neben dem Schadensersatz und den Gebühren nach § 3 Abs. 1 und 2 eine Verwaltungsgebühr von 25 € pro Medium erhoben.
- 2) Abs. 1 gilt entsprechend für andere Gegenstände und Einrichtungen der Bibliothek, die befristet zur Verfügung gestellt werden.

### § 5 Fernleihe

Für die Bestellung von Medien im Wege der Fernleihe wird eine Auslagenpauschale erhoben. Es handelt sich hierbei um eine Bestellgebühr, die unabhängig davon anfällt, ob die Vermittlung der bestellten Literatur tatsächlich zustande kommt. Ihre Höhe richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung) und den sie ergänzenden Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

## **§ 6 Weitere Dienstleistungen**

Für besondere Dienstleistungen (z. B. die Anfertigung von Kopien und Reproduktionen, Erteilung schriftlicher Auskünfte, Dokumentenlieferdienste und die Nutzung der patentamtlichen Dokumente und elektronischen Recherchehilfen etc.) werden Kosten aufgrund einer gesonderten Preisliste erhoben. Diese wird durch die Bibliotheksleitung festgelegt und in der jeweils gültigen Fassung bekannt gemacht.

## **§ 7 Auslagen**

Auslagen der Bibliothek (z. B. Portokosten) sind zu erstatten.

## **§ 8 Zahlungsverzug**

Bei Zahlungsverzug werden die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## **§ 9 Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Auslagen**

Entstandene Gebühren und Auslagen können auf Antrag ausnahmsweise gestundet, ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles nachweislich eine besondere Härte bedeuten würde. Die Entscheidung hierüber trifft die Bibliotheksleitung.

## **§ 10 In Kraft-Treten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01. September 2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 24.06.2010.

Dortmund, den 02. Juli 2010

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Ursula Gather

## **Fünfte Ordnung zur Änderung der Satzung der Technischen Universität Dortmund über die Erhebung von Studienbeiträgen, Hochschulabgaben und Hochschulgebühren vom 28.09.2006**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4 und 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW 2006, Seite 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV.NRW, Seite 516), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW) vom 21.03.2006 (GV.NRW, Seite 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2008 (GV.NRW, Seite 195), und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung – StBAG-VO) vom 06.04.2006 (GV.NRW, Seite 157), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.12.2009 (GV.NRW 2010, Seite 13) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

### **Artikel 1:**

§ 7 Abs. 2 S. 1 lit. b) der Satzung der Technischen Universität Dortmund über die Erhebung von Studienbeiträgen, Hochschulabgaben und Hochschulgebühren vom 28.09.2006 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 27.03.2009 (Amtliche Mitteilungen 4/2009) wird wie folgt neu gefasst:

„zu 100 % für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder des Studentenwerks oder in den Kommissionen des Senats der Hochschule für Finanzen oder für Lehre, Studium und Studienreform,“

### **Artikel 2:**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 24.06.2010.

Dortmund, den 02. Juli 2010

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Ursula Gather

**Erste Ordnung zur Änderung der fächerspezifischen  
Bestimmung für das Fach Sozialpädagogik  
zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang  
mit fachwissenschaftlichem  
Profil im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der  
Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund  
Vom 07. Juli 2010**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 747), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

**Die fächerspezifische Bestimmung für das Fach Sozialpädagogik zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit fachwissenschaftlichem Profil im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund vom 17.05.2006 (AM Nr. 5/2006, Seite 122 ff.) wird wie folgt geändert:**

1. § 6 Abs. 4 lit. b) Modul IV/2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Studienleistungen gemäß § 8 in 4 Seminaren im Umfang von 8 SWS.“

2. An allen relevanten Stellen in § 6 wird der Begriff „aktive Teilnahme“ durch den Begriff „Studienleistungen“ ersetzt.

3. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„BiWi Entscheidungsfelder:

- a) Beitrag zum Modul Praxisfeld Vermittlung: Der Anteil des Faches Sozialpädagogik im Modul Praxisfeld Vermittlung zur Vorbereitung der vermittlungsorientierten Praxisphase besteht aus zwei Veranstaltungen (Seminaren) im Umfang von insgesamt 4 SWS (6 Credits). Die vermittlungsorientierte Praxisphase ist in sozialpädagogisch relevanten Berufsfeldern zu absolvieren. In diesem Bereich des fachdidaktischen Teils wird dazu befähigt, sozialpädagogische Themen sach- und adressatenbezogen darzustellen und zu präsentieren. Daneben wird die Verwendung geeigneter Medien sowie Informations- und Kommunikationstechnologien bei Beachtung von Alternativen analysiert, geplant, erprobt und reflektiert.
- b) Modul Praxisfeld Schule: Studierende, die ein Studium in einen Master of Education für ein Lehramt aufnehmen möchten, müssen eine schulische Praxisphase und eine universitäre Begleitung vorweisen können. In der Regel wird die Begleitung der Praxisphase über die Belegung des Erziehungswissenschaftlichen Moduls gewährleistet. Die Modulbeschreibung erstellt der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Soziologie.
- c) Modul Praxisfeld Fach: Wird anstelle der schulischen Praxisphase eine zweite Praxisphase in einem außerschulischen, fachlich orientierten Berufsfeld absolviert, dann wird von dem Fach Sozialpädagogik als Alternative für ein erziehungswissenschaftliches Modul das fachbezogene Modul „Erziehung, Bildung und Sozialisation“ angeboten.

Das Modul vermittelt erziehungswissenschaftliche Konzeptionen und Theorien als grundlegende berufliche Kompetenz für Unterricht und Erziehung sowie für die Reflexion

von Erziehungs- und Bildungsprozessen außerhalb der Schule. In der praktikumsbegleitenden Veranstaltung werden die Studierenden zur eigenständigen Theorieaneignung sowie praktischen Reflexion angeleitet, um die pädagogische Reflexion- und Handlungsfähigkeit über das Studium hinaus zu fördern.

Studienleistung in 3 Veranstaltungen

1. Vorlesung: Theorien der Erziehung und Bildung
2. Vorlesung: Theorien der Sozialisation
3. Praktikumsbegleitende Veranstaltung“

4. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Studium sind folgende Leistungsanforderungen vorgesehen:

- a) Studienleistungen beziehen sich auf eine Lehrveranstaltung. Sie werden seminarspezifisch ausgewiesen und haben einen Umfang von 60 Stunden Workload. Möglich sind u.a. Protokolle, Kurzreferate, Portfolio.
- b) Prüfungsleistungen sind Modulprüfungen oder Teilleistungen. Modulprüfungen sind Prüfungsleistungen, die sich auf ein gesamtes Modul beziehen. Sie werden schriftlich (als vierstündige Klausur oder Hausarbeit im Umfang von 25-30 Seiten) oder mündlich (im Umfang von 45 Minuten) erbracht. Teilleistungen sind Prüfungsleistungen, die sich auf eine Lehrveranstaltung beziehen. Sie ergeben zusammen die Modulnote (arithmetischer Mittelwert). Sie können in verschiedenen Formen erbracht werden: Entweder schriftlich (Klausur im Umfang von zwei Stunden oder Hausarbeit im Umfang von 12-15 Seiten) oder mündlich (Prüfung von 15 Minuten) oder in Kombination aus schriftlicher und mündlicher Leistung (Referat und Ausarbeitung im Umfang von 8-10 Seiten). Alternative Formen mit entsprechendem Workload sind möglich.
- c) Staatsexamensrelevant sind die Modulprüfungen im Modul III/1 und im Modul III/2. Eine der beiden Modulprüfungen muss als Klausur, die andere als mündliche Prüfung abgelegt werden.
- d) Im Kernfach Sozialpädagogik werden die Module MIII/1, MIII/2 und MIV/1 mit Modulprüfung, die Module MI, MII, MIV/2, MVI/1 und MVI/2 mit additiven Teilleistungen abgeschlossen.“

## Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Erziehungswissenschaft und Soziologie vom 10. März 2010 und des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 2. Juni 2010.

Dortmund, den 07. Juli 2010

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Ursula Gather